

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gleichauf GmbH System- und Fahrzeugtechnik

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der Firma Gleichauf GmbH System und Fahrzeugtechnik – im folgenden GSF genannt – und deren Auftraggeber für alle Leistungen (Lieferung, Installation und Reparatur von Liefergegenständen etc.) von GSF, soweit wegen produktspezifischer Besonderheiten keine abweichenden Geschäftsbedingungen vereinbart werden. Ergänzend gelten für Software die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Software-Leistungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, denen GSF nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, sind in keinem Fall Vertragsinhalt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

a) Die Angebote und Vorschläge von GSF für Lieferung, Reparatur- Installations- und Einbauarbeiten etc. erfolgen stets freibleibend, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist.

b) Aufträge werden mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch GSF, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis sowie den Liefer- und Leistungsumfang allein maßgebend ist, rechtsverbindlich. Nebenabreden, mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern von GSF sowie Änderungen bestätigter Aufträge (inkl. Änderungen an Liefergegenständen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch GSF. Telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Aufträge werden auf alleinige Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.

c) Soweit in Angeboten und Verträgen neben GSF-Erzeugnisse Drittgeräte oder –teile aufgeführt werden, steht für diese Erzeugnisse die Lieferverpflichtung von GSF unter dem Vorbehalt der fristgerechten und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung.

d) Werden von GSF für ihre Liefergegenstände Leistungsdaten und Verarbeitungszeiten genannt bzw. einem Vertrag zugrunde gelegt, so beziehen sich diese Angaben ausschließlich auf die vertragsgegenständlichen GSF-Erzeugnisse ohne Berücksichtigung der Verarbeitungszeit und sonstiger Auswirkungen der mit den GSF-Erzeugnissen in Verbund arbeitenden anderen Geräte o. dgl..

e) Abbildungen, Aufzeichnungen sowie Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben in Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

f) GSF behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Organisationsvorschlägen sowie anderen Ausarbeitungen und Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind GSF auf Verlangen zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht GSF erteilt werden sollte.

3. Preise

a) Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b) Preise für Liefergegenstände gelten stets ab Herstellerwerk bzw. Geschäftsräume GSF, zusätzlich der Kosten für Verpackung, Installationsmaterial (einschließlich Kabel etc.) und Installationsarbeiten, Einarbeitung des Bedienungspersonals sowie sonstiger Spesen.

c) Alle Preise gelten stets nur für den einzelnen Auftrag, also weder rückwirkend noch für künftige Aufträge.

d) Erhöht GSF nach Vertragsabschluss die Preise für ihre vertraglichen Leistungen, so kann GSF die am Tag der Lieferung gültigen Preise berechnen, soweit diese 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen.

e) Bei Rechnungsbeträgen unter 100,- € plus Mehrwertsteuer berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 10,- €.

f) Sollte eine Anzahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften umsatzsteuerpflichtig sein, ist die auf die Anzahlung entfallende Umsatzsteuer mit der Anzahlung zu entrichten.

4. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

a) Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

b) Soweit keine besonderen Vereinbarungen über die Versandart getroffen wurden, erfolgt der Versand der Liefergegenstände auf dem GSF günstigsten erscheinenden Weg, jedoch ohne Gewähr für sicherste, billigste und schnellste Beförderung.

c) Teillieferungen und Teilberechnungen sind zulässig.

d) Gelangt der Liefergegenstand in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EG), so ist der Auftraggeber verpflichtet, GSF vor Versendung seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, über die die Lieferung abzuwickeln ist, und seinen Gewerbezweig mitzuteilen. Dies gilt entsprechend bei Einbeziehung weiterer Staaten in die für diese Regelung maßgebenden Vorschriften.

e) Bei Lieferungen geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft, mangels einer solchen Anzeige mit dem Zeitpunkt, in dem eine Lieferung das Herstellerwerk bzw. die Geschäftsräume von GSF verlässt, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder GSF neben dem Versand noch weitere Leistungen übernommen hat (z.B. Installation, Transport). Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die GSF nicht zu vertreten hat (vgl. Ziff. 6b), so geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

f) Auf Wunsch des Auftraggebers werden alle Sendungen ab Gefahrübergang für dessen Rechnung versichert. Im Schadensfall tritt GSF die Ansprüche aus der Versicherung Zug um Zug an den Auftraggeber ab, sobald er seine vertragliche Leistung erbracht und GSF die Versicherungsprämie erstattet hat.

5. Liefer- und Installationsfrist, Abnahme

a) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung von GSF, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der technischen Ausführung. Bei nicht rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Auftraggeber beizustellenden Unterlagen, abzugebenden Erklärungen sowie bei Nichteinhaltung etwaiger anderer Verpflichtungen des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Satz 1 und 2 gelten für Installationsfristen entsprechend. Eine Installationsfrist beginnt jedoch frühestens zu laufen, wenn vom Auftraggeber beizustellende bzw. zu installierende Geräte und/oder Einrichtungen mängelfrei vorhanden bzw. ordnungsgemäß installiert sind und wenn die grundsätzlich vom Auftraggeber vereinbarungsgemäß auf eigene Kosten zu schaffenden sonstigen Installationsvoraussetzungen mängelfrei gegeben

sind. Mehraufwendungen von GSF, welche durch mangelhafte / unvollständige Erbringung der Installationsvoraussetzungen anfallen, werden entsprechend den gültigen Verrechnungssätzen zusätzlich berechnet.

b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die nach Ziff. 4 den Gefahrübergang bewirkenden Voraussetzungen gegeben sind.

c) Ist GSF an der Einhaltung einer Liefer- bzw. Installationsfrist durch unvorhergesehene Umstände, die von ihr nicht zu vertreten sind, gehindert, so verlängert sich die Frist in angemessenem Umfang. Dies gilt insbesondere auch für Auswirkungen von Arbeitskämpfen sowie fehlende Selbstbelieferung von GSF. In wichtigen Fällen wird GSF den Auftraggeber unverzüglich über Beginn und Ende solcher Hindernisse unterrichten. Wird durch solche Umstände eine Leistung von GSF unmöglich, so wird sie von der entsprechenden Verpflichtung und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei. Treten solche Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges von GSF ein, so hat GSF diese gleichwohl nicht zu vertreten. Verlängert sich hiernach eine Liefer- bzw. Installationsfrist, oder wird GSF von ihren entsprechenden Verpflichtungen frei, so können daraus Schadensersatzansprüche weder wegen Verzugs noch wegen unterbliebener Leistung hergeleitet werden.

d) Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag kann nur erfolgen, wenn die in der Auftragsbestätigung von GSF genannte oder die gemäß d) verlängerte Liefer- bzw. Installationsfrist überschritten, GSF mehr als 4 Wochen in Verzug und eine dann gestellte, angesichts Art, Umfang, Schwierigkeitsgrad etc. dieser Leistung angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Kann der Auftraggeber einen gesetzlich vorgesehenen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bzw. Ersatz des Verzugschadens geltend machen, so ist dieser dahingehend beschränkt, dass ihm für jede Woche, die sich GSF in Verzug befindet, 0,5 %, höchstens jedoch aber insgesamt 5 % des für die rückständige Leistung vereinbarten Nettopreises gegen Nachweis eines Schadens in dieser Höhe zusteht. Sonstige Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen. Diese Begrenzung gilt nicht, soweit wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung von GSF auf ihren Wunsch hin unverzüglich förmlich abzunehmen, sobald ihm die Funktionsfähigkeit (ggf. mittels Funktionstestprogramm) von GSF unter Beweis gestellt worden ist und diese Abnahme schriftlich zu bestätigen. Sofern 14 Tage nach Inbetriebnahme weder eine schriftliche Abnahme noch ein schriftlicher Mängelbericht vorliegt, gilt die Lieferung als fehlerfrei angenommen.

6. Rücktritt von GSF

a) Treten unvorhergesehene, von GSF nicht zu vertretende Umstände im Sinne von Ziff. 5 d) auf, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung von GSF nicht nur unerheblich verändern, so ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen angemessen anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass GSF ihre Leistung unmöglich ist. Ist die Anpassung des Vertrages für GSF wirtschaftlich nicht vertretbar, so steht GSF das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Will GSF von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies dem Auftraggeber frühestmöglich mitzuteilen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit einer Vertragsanpassung oder einem Rücktritt von GSF nach Maßgabe der vorstehenden Regelung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

b) Wird der Versand von Liefergegenständen auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von GSF nicht zu vertretenden Umständen verzögert, oder nimmt der Auftraggeber einen Liefergegenstand nicht in Empfang, so ist GSF berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Sobald GSF zum Rücktritt berechtigt ist, kann sie vom Auftraggeber Erstattung der ihr durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des für die betroffenen Liefergegenstände vereinbarten Nettopreises für jeden Monat verlangen. GSF ist nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist auch berechtigt, anstelle des Rücktritts über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. Die Geltendmachung von Verzugszinsen seitens GSF bleibt hierdurch unberührt.

7. Haftung für Leistungsmängel

Zur Wahrung seiner Gewährleistungsrechte hat der Auftraggeber Beanstandungen wegen unvollständiger Leistung oder äußerlich erkennbarer Mängel der Leistung innerhalb von 8 Tagen seit dem Empfang der Leistung und Beanstandungen wegen verborgener Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung bei GSF schriftlich und unter Vorlage des Kaufbelegs anzuzeigen.

a) Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen schriftlich zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet GSF unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

a1) Sofern einzelvertraglich oder nachfolgend keine abweichenden Gewährleistungsfristen vereinbart wurden, gelten die gesetzlichen Regelungen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Bei Gebrauchssystemen, Instandsetzungsarbeiten, Reparatur- und Austauschprodukten gelten max. 12 Monate.

a2) bei laufleistungsabhängigen Produkten jedoch höchstens bis 100.000 KM.

a3) bei stationären Systemen einschließlich technischem Zubehör 12 Monate ab dem Tag des Gefahrübergangs bzw. seit der ersten betriebsbereiten Aufstellung (Installation); die Festlegung von weiteren Begrenzungsmerkmalen wie Betriebsstunden / Nutzungsdauer bleibt für den Einzelfall ausdrücklich vorbehalten;

b) GSF ist nur für solche Leistungsmängel gewährleistetspflichtig, die nachweisbar auf vor dem Beginn der Gewährleistungspflicht liegenden Umständen (insbesondere fehlerhafte Bauart, schlechtes Material, mangelhafte Ausführung) beruhen und die Brauchbarkeit der Leistung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

c) Wegen Änderung an der Konstruktion und Ausführung, die vor Erfüllung eines Auftrags an dem betreffenden Liefergegenstand oder an sonstigen Leistungen ohne Minderung der Funktionsfähigkeit allgemein vorgenommen werden und die für den Auftraggeber zumutbar sind, kann eine Beanstandung nicht erfolgen.

d) Für normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen (z.B. Antriebswellen für Fahrzeuggeräte, Glühlampen, Gläser sowie Farbbänder, Gummiwalzen, Zugbänder, Magnetbänder, Leseköpfe, Filter, Batterien, Akku) sowie bei Verunreinigungen be-

steht keine Gewährleistungspflicht. Die Gewährleistungspflicht entfällt bei Verletzung der zur Gerätesicherheit dienenden Plombierung.

Eine Gewährleistungspflicht besteht ferner nicht, wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung, vom Auftraggeber oder Dritten fehlerhaft erstellte Programme, Verwendung ungeeigneter Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Aufstellungsbedingungen), Einflüsse von Fremdgeräten oder mangelhafte Dienstleistungen Dritter bzw. des Auftraggebers (inkl. Einbau bzw. Anschluss der Liefergegenstände) zurückzuführen sind. Eine Gewährleistungspflicht von GSF besteht auch dann nicht, wenn auf Veranlassung des Auftraggebers von der normalen Ausführung der Leistung (z.B. bezüglich der verwendeten Werkstoffe) abgewichen wird.

e) In einem Gewährleistungsfall ist GSF nach ihrer billigem Ermessen unterliegenden Wahl verpflichtet, die mangelhafte Leistung nachzubessern oder die Leistung erneut zu erbringen; dies gilt auch im Fall der Nichterhaltung einer Eigenschaftszusicherung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, GSF auf Verlangen durch Übersendung eines beanstandeten Liefergegenstandes Gelegenheit zu geben, die Ursachen des gemeldeten Fehlers zu untersuchen und zu beständigen bzw. Ersatz zu leisten. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile werden Eigentum von GSF. Für Mängel der Nachbesserung oder der neu erbrachten Leistung wird entsprechend der hier festgelegten Gewährleistungsbedingungen (jedoch höchstens bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht für die ursprüngliche Leistung) gehaftet.

f) Der Auftraggeber hat über e) Satz 1 hinaus das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrags oder Herabsetzung des Kaufpreises dann, wenn GSF trotz mindestens dreimaligem Versuch, wofür ihr angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen ist, nicht in der Lage ist, den beanstandeten Mangel zu beheben bzw. die zugesicherte Eigenschaft herbeizuführen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

g) Für wesentliche Dritterzeugnisse beschränkt sich die Haftung von GSF darauf, dass sie ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer des mangelhaften Fremderzeugnisses an den Auftraggeber lastenfrei abtritt, es sei denn, die mit dem Lieferer vereinbarte Gewährleistungspflicht ist bereits abgelaufen.

h) Die Gewährleistung erlischt, wenn GSF für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht angemessene Zeit und Gelegenheit gegeben wird und wenn der Auftraggeber selbst Mängelbeseitigungsarbeiten unbefugt durchführt oder durchführen läßt.

i) Die Durchführung der Nachbesserungsreparatur erfolgt in den Räumlichkeiten von GSF. Bei stationären Systemen, bei welchen ein Versand der betroffenen Teile technisch nicht möglich ist, beim Auftraggeber. GSF trägt zusätzlich die Versandkosten für die Lieferung eines Ersatzstückes, soweit diese Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen. Alle übrigen Kosten, insbesondere Fahrtkosten, trägt der Auftraggeber.

k) Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet GSF in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge.

l) Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Auftraggeber GSF alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch diese entstanden sind.

8. Ausschluss von Ansprüchen

a) Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind über Ziff. 7 hinausgehende Ersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefer- bzw. Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Im Falle der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, einer positiven Vertragsverletzung bzw. einer Verletzung von Beratungs- oder sonstigen Pflichten, haftet GSF, soweit vorliegend nichts anderes geregelt ist, ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GSF – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

b) Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

c) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet GSF in jedem Fall nur dann, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus aktuellem Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

9. Zahlung

a) Alle zur Zahlung fälligen Rechnungen von GSF sind sofort ohne jeden Rechnungsabzug frei Zahlstelle zu zahlen, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen bestehen. Bei Aufträgen > 2.500,- € ist GSF berechtigt, 30% des Auftragsvolumens bei Auftragserteilung, 65% bei Lieferung oder angezeigter Lieferung und die restlichen 5% bei Inbetriebnahme / Übernahme entsprechend dem vereinbarten Zahlungsziel zu berechnen.

b) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit von GSF nicht anerkannten Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Ist der Auftraggeber nach Ziff. 7e) zur Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises berechtigt, so hat er ein Zurückbehaltungsrecht nur, wenn der Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises im Rahmen eines Rechtsstreits entscheidungsreif und begründet ist; in diesem Fall dürfen Zahlungen aber nur insoweit zurückgehalten werden, als dies im Hinblick auf den festgestellten Mangel angemessen ist.

c) Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Bank-, Diskont-, Wechsel- und sonstige Spesen zuzüglich Mehrwertsteuer gehen nach Maßgabe der Privatbanksätze zu Lasten des Auftraggebers.

d) Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist GSF unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 4,5 % über dem Bundesbank-Diskontsatz, bezogen auf den offenen Rechnungsbetrag, berechtigt. Ist der Auftraggeber weder Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört, noch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, noch ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so werden Zinsen in vorgenannter Höhe erst ab Zahlungsverzug berechnet. Sofern der Auftraggeber nachweist,

dass GSF ein geringerer Verzugschaden entstanden ist, wird dieser der Berechnung zugrunde gelegt.

e) GSF ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die ihr gegenüber dem Auftraggeber zustehen und gegenüber sämtlichen Forderungen, die der Auftraggeber gegen GSF hat.

10. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen

a) Die Liefergegenstände bleiben Eigentum von GSF (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die GSF, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen den Auftraggeber zustehen. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für GSF als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne GSF zu verpflichten. Die zu verarbeitende Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. a). Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht GSF das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von GSF durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber an GSF bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des von GSF ausgewiesenen Rechnungswertes oder Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für GSF. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. a).

c) Der Auftraggeber hat für sichere und sachgemäße Aufbewahrung der im Eigentum oder Miteigentum von GSF stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden zu versichern. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Bestimmungen in Abs. d) auf GSF übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. GSF kann sich jederzeit von der Einhaltung dieser Verpflichtungen überzeugen und vom Auftraggeber die erforderlichen Nachweise verlangen.

d) Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an GSF abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von GSF gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des von GSF ausgewiesenen Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen GSF Miteigentumsanteile gemäß Abs. b) hat, gilt die Abtretung von Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. In diesem Fall wird durch Zahlung des Drittschuldners an den Auftraggeber zunächst der an GSF nicht abgetretene Teil der Forderung getilgt. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gilt für die Forderung aus diesem Vertrag dieser Absatz entsprechend.

e) Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf durch GSF einzuziehen. GSF wird von diesem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn sie ihre Forderung gefährdet sieht oder der Auftraggeber seine Verpflichtungen GSF gegenüber nicht erfüllt. Unter diesen Voraussetzungen ist GSF auch berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Gegen diesen Herausgabeanpruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden. Der Auftraggeber erklärt hiermit sein Einverständnis dazu, dass die von GSF mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände, auf dem sich die Gegenstände befinden, betreten und befahren können. Die Geltendmachung des Herausgabeanpruches und die Pfändung eines im Eigentum und Miteigentum von GSF stehenden Gegenstandes durch GSF gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

f) Zur Abtretung von Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware ist der Auftraggeber in keinem Fall befugt. Auf Verlangen von GSF ist er verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an GSF zu unterrichten – sofern GSF dies nicht selbst tut – und GSF die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

g) Der Auftraggeber darf Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber GSF unverzüglich hierüber zu unterrichten.

h) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist GSF auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

i) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat der Auftraggeber alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solchen Rechts erforderlich sind.

11. Allgemeines

a) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

b) Der Auftraggeber ermächtigt GSF unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und den mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses als erforderlich erscheint.

c) Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und GSF werden dadurch im Übrigen nicht berührt.

d) Alle Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unzulässig.

e) Erfüllungsort / Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.